

BNotK

AKTUELL



**Ausweitung des Anwendungsbereichs
der notariellen Online-Verfahren**

Seite 6

MÄRZ **2026**

04 EDITORIAL

06 BERUFSPOLITIK

>> Ausweitung des Anwendungsbereichs der notariellen Online-Verfahren

08 AUS DER KAMMER

>> Neuigkeiten der NotarNet GmbH: Outsourcing von Notarnetz und NotarnetzPlus

10 INTERNATIONALES

>> Aktuelle europäische Zusammenarbeit

12 FÜR DIE PRAXIS

>> Fünf praktische Fragen zur elektronischen Präsenzbeurkundung

14 >> Ist Ihr Notarbüro sicher aufgestellt?

16 AUF EIN WORT MIT ...

>> Dr. Andreas Bernert, Notar a. D.
Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI) in Würzburg

18 VERSCHIEDENES

>> Geburtstagsmitteilungen

>> Immer auf dem neuesten Stand mit dem IT Newsletter

INHALT

EDITORIAL



Roland Wadge

Roland Wadge
Präsident des Rates der Notariate
der Europäischen Union (CNUE)

„Das Notariat muss grundsätzlich seinen Platz im digitalen Zeitalter finden, ohne seine prägende Rolle zu verlieren.“

Liebe Leserinnen und Leser,

den Vorsitz des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE) für die Amtszeit 2026 habe ich in dem Bewusstsein von Kontinuität, Verantwortung und großer Dankbarkeit übernommen. Auch wenn der CNUE in Brüssel in erster Linie als Gesprächspartner der europäischen Politik wahrgenommen wird, liegt seine eigentliche Stärke doch im täglichen Engagement, in der fachlichen Exzellenz und in der institutionellen Reife seiner Mitgliedsnotariate.

Ich bin überzeugt, dass der CNUE ohne das nachhaltige und aktive Engagement der größeren Notariate nicht wirksam funktionieren könnte. Ihre organisatorische Kompetenz, analytische Tiefe und ihr langjähriger Einsatz bilden die Grundlage für fundierte, ausgewogene und zukunftsorientierte Entscheidungen. Innerhalb dieses Gefüges nimmt das deutsche Notariat eine zentrale Rolle ein.

Die Struktur, Erfahrung und Professionalität des deutschen Notariats – koor-

diniert durch die Bundesnotarkammer – bilden für den CNUE einen unverzichtbaren Bezugspunkt. Der Beitrag geht dabei weit über eine bloß zahlenmäßige Vertretung hinaus. Er bringt methodische Genauigkeit, regulatorische Weitsicht und eine tief verankerte Kultur institutioneller Verantwortung ein. All dies versetzt den CNUE in die Lage, nicht nur auf legislative Entwicklungen zu reagieren, sondern diese frühzeitig zu erkennen und unbeabsichtigte Folgen auf europäischer Ebene zu vermeiden.

Meine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit Dr. Markus Sikora war von Beginn an von Offenheit, Vertrauen und dem gemeinsamen Verständnis geprägt, dass solide nationale Systeme die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene nicht behindern, sondern vielmehr fördern. Sie dienen als Sprungbrett für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren innerhalb des europäischen Notariats. In diesem Sinne ist der CNUE ein überzeugender Ausdruck von Einheit in Vielfalt. Die deutsche Delegation bereichert unsere Arbeit kontinuierlich durch substantielle Beiträge,

kritische Prüfung und die Bereitschaft, in komplexen Dossiers Verantwortung zu übernehmen.

Dieser Ansatz spiegelt sich ebenso in der institutionellen Rolle des CNUE wider. Der CNUE arbeitet eng mit den nationalen Notarkammern zusammen und unterstützt sie dabei, sich in den europäischen Gesetzgebungsentwicklungen, den regulatorischen Veränderungen und dem digitalen Wandel zurechtzufinden. Umgekehrt sind die Notarkammern mit der zentralen Aufgabe betraut, ihre Mitglieder auf nationaler Ebene zu begleiten. Diese klar strukturierte Verantwortungskette gewährleistet, dass europäische Initiativen in konkret realisierbare Leitlinien für Notarinnen und Notare in der gesamten Europäischen Union umgesetzt werden.

Das Jahr 2026 wird besondere Herausforderungen mit sich bringen. Zwei legislative Initiativen stehen dabei im Vordergrund: das sogenannte 28. Regime und die Business Wallet. Das für März 2026 erwartete 28. Regime zielt darauf ab, grenzüberschreitende rechtliche

Rahmenbedingungen zu vereinfachen sowie die Wirtschaftsaktivitäten zwischen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Diese Zielsetzung ist zwar durchaus nachvollziehbar, jedoch wirft ihre Umsetzung grundlegende Fragen hinsichtlich rechtlicher Kohärenz und Rechtssicherheit auf. In ihrer präventiven Rechtsberatungsfunktion nehmen Notarinnen und Notare eine besondere Rolle ein, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die besagte Vereinfachung Vertrauen stärkt, statt es zu untergraben.

Die von der Europäischen Kommission eingeführte Business Wallet stellt einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung des Rechts- und Wirtschaftslebens dar. Zweifellos bieten digitale Technologien klare Vorteile, erhöhen jedoch auch zugleich den Bedarf an vertrauenswürdigen Verbindungsstellen, die Echtheit, Integrität und Zuverlässigkeit gewährleisten. Notarinnen und Notare stehen bereit, diese Entwicklung zu unterstützen und zu gewährleisten, dass Innovation weiterhin fest in der Rechtsstaatlichkeit verankert bleibt. Das Notariat muss grundsätzlich seinen Platz im digitalen Zeitalter finden, ohne seine prägende Rolle zu verlieren. Sein Fortbestehen hängt nicht davon ab, sich dem Wandel zu widersetzen, sondern vielmehr davon, mit der aktuellen Entwicklung Schritt zu halten und zugleich Rechtssicherheit und öffentliches Vertrauen zu wahren. Dem CNUE obliegt es, sicherzustellen, dass alle europäischen Notariate den Entwicklungen, die in fortgeschritteneren Rechtssystemen bereits verankert sind, folgen. Auf diese Weise wird eine Fragmentierung vermieden.

Eine weitere wesentliche Herausforderung besteht in der Geldwäschebekämpfung. Notarinnen und Notare sind sich der Tatsache bewusst, dass Unternehmensstrukturen für rechtswidrige Zwecke missbraucht werden können. Unsere Pflicht, unsere Mandantinnen und Mandanten zu identifizieren, Transaktionen zu verstehen und Unregelmäßigkeiten zu melden, erfüllen wir

im öffentlichen Interesse und unter strengster Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten. Die Einführung des neuen EU-AML-Pakets und die Aufnahme der Tätigkeit der Anti-Geldwäsche-Behörde (AMLA) im Jahr 2026 werden unsere Arbeit maßgeblich prägen. Der CNUE setzt sich für den Aufbau einer konstruktiven und transparenten Zusammenarbeit mit der neuen Behörde ein und schöpft dabei erneut aus den gesammelten Erfahrungen der größeren Notariate.

Schließlich wird 2026 Gelegenheit bieten, aufkommende Fragestellungen wie den digitalen Nachlass gezielt anzugehen. Angesichts der zunehmenden Verlagerung von Vermögenswerten in den digitalen Raum wächst die Rechtsunsicherheit für Erben. Dieses zentrale Thema wird im Mittelpunkt einer vom CNUE im März 2026 im Europäischen Parlament ausgerichteten Ausstellung stehen. Diese soll veranschaulichen, wie sich der Notarberuf stetig in verantwortungsvoller Art und Weise an den gesellschaftlichen Wandel anpasst.

Die Wirkungskraft des CNUE hängt von seiner Einheit ab. Einheit ist jedoch nicht mit Einheitlichkeit gleichzusetzen. Denn gerade die Vielfalt unserer Rechtssysteme verbunden mit gemeinsamer Verantwortung und Führung ermöglicht es uns, die europäische Rechtsordnung zu schützen. Ich bin zuversichtlich, dass der CNUE die Herausforderungen des Jahres 2026 dank der gemeinsamen Arbeit mit Professionalität und unerschütterlichem Einsatz für das öffentliche Interesse meistern wird.

Ihr
Roland Wadge

Der maltesische Notar Roland Wadge ist Präsident des Rates der Notariate der Europäischen Union (CNUE) für die Amtszeit 2026. Er engagiert sich bereits seit vielen Jahren aktiv in der europäischen notariellen Zusammenarbeit mit besonderem Schwerpunkt auf EU-Gesetzgebung, Geldwäschebekämpfung und digitalem Wandel.



Roland Wadge / Fotos: CNUE



Amtsübergabe an den neuen CNUE-Präsidenten im Palazzo Parisio, Malta: Roland Wadge, neuer Präsident des CNUE und Vincent Tilman, Generalsekretär des CNUE (v.l. n. r.)



Graziella Agius Farrugia, Präsidentin der maltesischen Notarkammer / Roland Wadge / Vincent Tilman (v.l. n. r.)

BERUFS POLITIK



AUSWEITUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS DER NOTARIELLEN ONLINE-VERFAHREN

Am 21. Januar 2026 wurde der Regierungsentwurf bezüglich der Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht veröffentlicht. Der Entwurf ist sehr zu begrüßen, da er gleichzeitig dem digitalen Fortschritt und den Schutzfunktionen des notariellen Verfahrens Rechnung trägt.

Für den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren sind dabei vorrangig einvernehmliche und konsensuale Vorgänge geeignet. Dies wird durch die bislang gewonnenen Erfahrungen mit notariellen Online-Verfahren sowie den allgemeinen Erkenntnissen zur Videokommunikation bestätigt. Danach stellen insbesondere Mehrheitsbeschlüsse und Rechtsgeschäfte mit widerstreitenden Interessen erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Notarin oder des Notars, etwa hinsichtlich der Sicherstellung einer angemessenen Belehrung und des Minderheitenschutzes, die im Online-Verfahren nach dem aktuellen Stand nicht gleichermaßen gewährleistet werden können.

Der Natur digitaler Verfahren entsprechend, können Diskussionen und Verhandlungen nur eingeschränkt abgebildet werden. Unstimmigkeiten, emotionale Reaktionen, nonverbale Signale oder kommunikative Nuancen sind im Online-Verfahren nicht stets vollständig wahrnehmbar. Hingegen können andere Formvorschriften, welche stärker von der Beweisfunktion oder der Filter- und Kontrollfunktion gegenüber staatlichen Registern geprägt sind, auch in einem notariellen Online-Verfahren gewahrt werden. Diesen Vorüberlegungen trägt der Regierungsentwurf Rechnung.

Im Einzelnen soll der Anwendungsbereich auf folgende Bereiche ausgeweitet werden:

>> Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

Der Entwurf sieht die Gründung einer Aktiengesellschaft (§ 23 Abs. 1 Satz 2 AktG-E) sowie einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 280 Abs. 1 Satz 2 AktG-E) im Rahmen der notariellen Online-Verfahren vor. Ebenso soll die Errichtung der jeweiligen Gründungsvollmacht auf diese Weise ermöglicht werden. Zudem sollen künftig einstimmige Beschlüsse im Zusammenhang mit der Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 AktG-E im Wege der Online-Verfahren gefasst werden können.

>> Ausweitung auf die Errichtung weiterer Vollmachten

Einen weiteren Schwerpunkt der Ausweitung bildet die Errichtung von Vollmachten. Hervorzuheben ist insbesondere die Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 4 HGB. Danach können Vollmachten zur Anmeldung zum Handelsregister künftig auch im Rahmen notarieller Online-Verfahren gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG errichtet werden. Dadurch wird ein aus der Praxis wiederholt geäußelter Bedarf adressiert. Registervollmachten bieten insbesondere bei Personengesellschaften mit zahlreichen Gesellschaftern (insbesondere Publikumspersonengesellschaften) einen großen Mehrwert. Denn bei diesen müssen Registeranmeldungen grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern unterschrieben werden. Dies kann zu langen Abwicklungszeiten und Verzögerungen führen. Um die Handlungsfähigkeit trotzdem sicherzustellen, wird daher ein Gesellschafter üblicherweise zur Vornahme der notwendigen Handelsregisteranmeldungen bevoll-

mächtigt. Bislang steht die Möglichkeit der notariellen Online-Verfahren für diese Vollmachten noch nicht zur Verfügung. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist die Einholung dieser Vollmachten wegen der teilweise erforderlichen Überbeglaubigung in Form einer Apostille oder Legalisation sehr zeitaufwendig. Hier führt die Möglichkeit eines Online-Verfahrens sowohl zu einer Vereinfachung als auch zu einer erheblichen Beschleunigung des (grenzüberschreitenden) Rechtsverkehrs. Denn die Vollmacht kann nunmehr über die Online-Verfahren direkt bei einer Notarin oder einem Notar in Deutschland errichtet werden. Die Errichtung einer (papierernen) Vollmacht im Ausland einschließlich einer etwa erforderlichen Apostille und Legalisation und ihre anschließende Übersendung auf dem Postweg sind damit nicht mehr erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird zugleich klargestellt, dass auch Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, die nicht der notariellen Form bedürfen, in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden dürfen. Über die Verweisungen in § 5 Abs. 2 PartGG sowie § 707b Nr. 2 BGB gelten diese Erweiterungen entsprechend für das Partnerschaftsregister und das Gesellschaftsregister.

Die Änderung des § 47 GmbHG erweitert den Anwendungsbereich auf Stimmrechtsvollmachten für GmbH-Gesellschafterversammlungen. Damit wird das bestehende Recht, einstimmige satzungsändernde Beschlüsse online zu beurkunden (§ 53 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 GmbHG), sinnvoll um die zeitlich vorgelagerte Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ergänzt. In § 55 Abs. 1 Satz 4 BeurkG-E wird klargestellt, dass auch die Vollmacht zur Abgabe einer Übernahmeerklärung online errichtet werden kann. Dies

ergab sich bislang nur aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 20/1672, S. 22).

>> Anmeldung zum Stiftungsregister

Der Referentenentwurf eröffnet außerdem die Möglichkeit, Anmeldungen zum künftigen Stiftungsregister gem. § 3 Abs. 2 StiftRG-E im Wege der notariellen Online-Verfahren öffentlich zu beglaubigen. Auf diese Weise soll die Echtheit der Identität der Anmeldenden sichergestellt und den besonderen Anforderungen des Stiftungsregisters Rechnung getragen werden.

Ausblick

Insgesamt ist der Regierungsentwurf sehr zu begrüßen, da er den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren konsistent und maßvoll ausweitet und dadurch den praktischen Bedürfnissen sowie den rechtlichen Schutzzwecken ausgewogen Rechnung trägt.

Das Gesetz soll zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Einzig die Regelungen zur Anmeldung zum Stiftungsregister sollen erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten, da das Stiftungsregister voraussichtlich erst zu diesem Zeitpunkt technisch umgesetzt wird. ➤

>> Über die Autoren:

Dr. Cornelius Kniepert ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Thüringen und derzeit als Referent bei der Bundesnotarkammer in Berlin u. a. für die notariellen Online-Verfahren zuständig.

Sarah Großheim, LL. M., ist Wirtschaftsjuristin und im Sachgebiet Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht bei der Bundesnotarkammer tätig.

AUS DER KAMMER

NEUIGKEITEN DER NOTAR- NET GMBH: OUTSOURCING VON NOTARNETZ UND NOTARNETZPLUS

Die NotarNet GmbH wurde vor gut 25 Jahren mit dem Ziel ins Leben gerufen, IT-Lösungen für das Notarbüro zu initiieren, zu realisieren und zu begleiten. In Würzburg gegründet und kurze Zeit später nach Köln umgezogen, hat sie zahlreiche IT-Vorhaben der Bundesnotarkammer unter dem Leitmotiv „IT im Notarbüro“ umgesetzt. Namensgebendes Beispiel hierfür ist das Notar-netz, das zunächst mit freiwilligen Teilnehmenden startete und später die zentrale, hochsichere IT-Infrastruktur für den Zugang zu den Anwendungen der Bundesnotarkammer wurde, was es bis heute ist. Um den Amtspersonen zusätzlich eine solide sichere Grundausstattung anzubieten, wurden zusätzlich Mehrwerte zur Erhöhung der lokalen Sicherheit im Notarbüro angeboten. Mit dem Vertrieb des Programms XNotar stieg die NotarNet GmbH im weiteren Verlauf auch in das Software-Geschäft ein.

Im letzten Jahr wurden im Notar-netz zwei zentrale strukturelle Änderungen umgesetzt, um Verantwortlichkeiten klar zu trennen, Abläufe zu vereinfachen und die Qualität der Leistungen weiter zu erhöhen. Dabei ist die deutliche Trennung zwischen Zugang und Zusatzleistungen von zentraler Bedeutung. Der sichere Zugang über die Notar-netzbox bildet weiterhin die technische Grundlage und ist eine hoheitliche Aufgabe, welche die Bundesnotarkammer wahrnimmt. Darüber hinaus angebotene, entgeltpflichtige Leistungen rund um Endgeräte und IT-Betrieb stellen hiervon klar abgrenzbare Zusatzangebote dar.

1. Übertragung des operativen Betriebs des Notar-netzes

In einem ersten Schritt hat die Bundesnotarkammer als bisherige Betreiberin des Notar-netzes im April 2025 sämtliche operativen Aufgaben – insbesondere

Foto: Bundesnotarkammer / Kopf & Kragen

auch die Bereitstellung der Produkte, die Logistik sowie den Support – auf die rockenstein AG übertragen.

Die rockenstein AG stellt seitdem im Auftrag der Bundesnotarkammer den Notarinnen und Notaren sowie den Notarkammern und -kassen einen sicheren Zugang zu den Anwendungen der Bundesnotarkammer zur Verfügung. Seit April 2025 sind die rockenstein AG sowie die eigens gegründete NNplus GmbH die zentralen Ansprechpartner für Notarinnen und Notare sowie deren Mitarbeitende in allen Fragen zum sicheren Zugang.

II. Verlagerung der NotarnetzPlus-Leistungen

In einem zweiten Schritt wurden die entgeltpflichtigen Mehrwertangebote zur Optimierung des IT-Betriebs im Notarbüro (bekannt als NotarnetzPlus-Leistungen) von der NotarNet GmbH auf die NNplus GmbH übertragen.

Diese Leistungen bauen auf dem sicheren Zugang auf, sind jedoch klar als zusätzliche, eigenständige Angebote zu verstehen und ersetzen den Basiszugang nicht. Sie erhöhen die lokale Sicherheit im Notarbüro durch den Einsatz von unter anderem von Firewalls, Mail Scanning und Intrusion Detection und Erweiterungen, um z. B. auch mobile Geräte in diesem Kontext sicher einsetzen zu können. Dieser Anteil des Portfolios kann, im Unterschied zum sicheren Zugang, auch von anderen kompetenten Anbietern bezogen sowie mit diesen kombiniert werden.

III. Austausch und Einführung neuer Endgeräte

Begleitet wurden beide Übertragungsschritte vom Rollout einer neuen Generation von Endgeräten, die den Zugang zur sicheren Infrastruktur realisieren.

Die Geräte für den Basiszugang wurden im dritten und vierten Quartal 2025 ausgerollt und sind inzwischen weitgehend, wenn auch noch nicht flächendeckend, vor Ort ausgetauscht. Die Endgeräte im

Bereich der Mehrwertleistungen wurden zunächst zurückgestellt, da hier noch Verbesserungen sowie die Verifikation zusätzlicher Sicherheitsfunktionen abgeschlossen werden. Der vollständige Rollout ist für das Jahr 2026 vorgesehen. Über weitere Schritte wird Sie die NNplus GmbH rechtzeitig informieren.

IV. Einordnung der Umstrukturierung

Bereits zuvor wurden sowohl der sichere Zugang als auch die Mehrwertleistungen technisch durch die rockenstein AG bereitgestellt. Mit der nun vollzogenen organisatorischen Verlagerung werden die bislang verteilten Zuständigkeiten klar zusammengeführt und die operative Verantwortung bei darauf spezialisierten Unternehmen gebündelt. Der direkte Zugriff auf einen darauf spezialisierten Anbieter ermöglicht eine weitere Steigerung von Qualität, Effizienz und Service. Mit ihrer ausgewiesenen Expertise im Bereich hochsicherer IT-Lösungen sind die rockenstein AG und die NNplus GmbH gut aufgestellt, um die kommenden Anforderungen im Notarnetz zuverlässig zu erfüllen.

Zugleich werden so bei der NotarNet GmbH Kapazitäten frei, um sich mit klarem Nutzerfokus auf das Angebot derjenigen Lösungen der Bundesnotarkammer zu konzentrieren, welche im Bereich der elektronischen Verfahren entgeltpflichtig angeboten werden. Aktuell beinhaltet dies innerhalb der Produktlinie XNotar, insbesondere die neue Anwendung eNoVA (elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch), sowie das Mandantenportal, welches den Einstieg in digitale notarielle Vorgänge unterstützt.

>> Über die Autoren:

Christian Daunis ist Geschäftsführer der NotarNet GmbH und als Vertriebs Lead verantwortlich für die entgeltpflichtigen Produkte. Ferner ist er Ansprechpartner und verantwortlich für die mit den Verlagerungen verbundenen Aktivitäten.

Nadja Schiller ist Marketing Lead und verantwortet neben Marketing-Themen auch die externe IT-Kommunikation der Bundesnotarkammer.

Diana Cao ist Prozessmanagerin der IT der Bundesnotarkammer und Projektmanagerin der beiden Verlagerungen.

INTER NATIONALES



Amtsübergabe an den neuen CNUE-Präsidenten Roland Wadge im Palazzo Parisio, Malta / Fotos: CNUE

AKTUELLE EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Mit einstimmigem Beschluss der Generalversammlung des Rates der Notariate der Europäischen Union (Conseil des Notariats de l'Union Européenne – CNUE) vom 10. Dezember 2025 wurde turnusmäßig ein neuer Präsident für das Jahr 2026 gewählt: der maltesische Notar Roland Wadge. Als Vize-Präsidentin für 2026 wurde ebenfalls einstimmig die Niederländerin Annerie Ploumen gewählt, die ihre Präsidentschaft 2027 antreten wird.

Am 16. Januar 2026 wurde sodann in Malta der Staffstab von der luxemburgischen Präsidentschaft an Roland Wadge übergeben. In feierlichem Rahmen hat Herr Wadge das Amt von seiner Vorgängerin, der luxemburgischen Notarin Cosita Delvaux, übernommen. Die Übergabezeremonie wurde von Ansprachen hochrangiger Politikvertreter, wie etwa der Staatspräsidentin Maltas, Frau Myriam Spiteri Debono, geprägt. Es ist das erste Mal in der Geschichte des CNUE, dass Malta einen Präsidenten stellt.

Der CNUE ist die Dachorganisation der Notariate auf europäischer Ebene. Ihm gehören die nationalen Vertretungen des Notariats aus derzeit 22 Mitgliedstaaten der Europäischen Union an: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn. Der CNUE vertritt die gemeinsamen Interessen des europäischen Notariats lateinischer Prägung, erarbeitet abgestimmte Positionen zu Gesetzgebungs- und Reformvorhaben auf EU-Ebene und bringt diese gegenüber den europäischen Institutionen ein. Darüber hinaus fungiert er als zentrale Plattform für die fachliche und rechtspolitische Abstimmung zwischen den Mitgliedsnotariaten.

Wie auch die Bundesnotarkammer unterhält der CNUE ein ständiges Büro in Brüssel, um notarielle Anliegen kontinuierlich und unmittelbar in die politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene einzubringen. Als CNUE-Präsident möchte Herr Wadge, wie er in diesem Heft enthaltenen Editorial im

Detail darlegt, seinen Fokus auf die Digitalisierung des Notariats, das europäische Geldwäschepaket, das 28. Regime und die European Business Wallet legen.

Bereits am 9. Dezember 2025 fand ein bilaterales Treffen der Bundesnotarkammer mit Malta in Brüssel am Rande der CNUE-Generalversammlung statt. Hierbei wurde das gemeinsame Interesse an enger Zusammenarbeit während der gesamten Präsidentschaft sowie darüber hinaus betont.

Die Geschicke des CNUE leitet Herr Wadge 2026 gemeinsam mit seiner Vize-Präsidentin und mit dem Verwaltungsrat des CNUE, in den turnusmäßig Kollegen aus Frankreich, Italien, Ungarn, Slowenien und Griechenland gewählt wurden. Die scheidende Präsidentin des CNUE, Cosita Delvaux, gehört dem Gremium als beratendes Mitglied an.

Neben der institutionellen Zusammenarbeit im CNUE pflegt die Bundesnotarkammer auch intensiv ihre bilateralen Beziehungen zu den Notarkammern der Länder der Europäischen Union. Im Zuge dieses Engagements finden kontinuier-



Graziella Agius Farrugia, Präsidentin der maltesischen Notarkammer / Roland Wadge, Präsident des CNUE / Dr. Markus Sikora, Präsident der Bundesnotarkammer (v.l.n.r.)

lich Treffen mit verschiedenen europäischen Notarkammern statt, zuletzt mit der französischen, der italienischen, der slowenischen und der griechischen Notarkammer. Der Präsident der Bundesnotarkammer, Dr. Markus Sikora, erörtere dabei gemeinsam mit der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer und den europäischen Partnern aktuelle politische Themen auf nationaler Ebene und berichtete von den aktuellen Digitalisierungsprojekten der Bundesnotarkammer, wie etwa von der elektronischen Präsenzbeurkundung, dem elektronischen Notar- und Verwaltungsaustausch sowie der Ausweitung der notariellen Online-Verfahren. Daneben wurden in den fruchtbringenden Gesprächen aktuelle europäische Gesetzgebungsverfahren mit notarieller Relevanz, wie etwa das 28. Regime, die European Business Wallet sowie die aktuellen Entwicklungen im europäischen Geldwäscherecht erörtert. 

>> Über den Autor

Dr. Johannes Rübbeck ist Notarassessor im Bereich der Landesnotarkammer Bayern und leitet als Geschäftsführer das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer.



Cosita Delvaux, ehem. CNUE-Präsidentin / Roland Wadge, Präsident des CNUE / Annerie Ploumen, CNUE-Vizepräsidentin (v.l.n.r.)



Annerie Ploumen, CNUE-Vizepräsidentin / Jonathan Attard, Minister für Justiz Malta / Myriam Spiteri Debono, Präsidentin Malta Cosita Delvaux, ehem. CNUE-Präsidentin / Roland Wadge, Präsident des CNUE (v.l.n.r.)

FÜR DIE PRAXIS



Foto: Thapana Onphalai / iStock via Getty Images

FÜNF PRAKTISCHE FRAGEN ZUR ELEKTRONISCHEN PRÄSENZBEURKUNDUNG

Am 29. Dezember 2025 ist das Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung in Kraft getreten. Es eröffnet Notarinnen und Notaren erstmals die Möglichkeit, notarielle Urkunden auch im klassischen Präsenzverfahren in originär elektronischer Form zu errichten. Dabei erscheinen die Beteiligten weiterhin persönlich im Notarbüro; der Inhalt der Urkunde wird jedoch vom Bildschirm verlesen, und die Unterschriften der Beteiligten werden auf einem elektronischen Unterschriften-Pad geleistet. Die Notarin oder der Notar versieht das PDF-Dokument anschließend unter Verwendung der Signaturkarte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Hierdurch entsteht eine wirksame notarielle Urkunde, die ohne vorherigen Scanvorgang unmittelbar in die elektronische Urkundensammlung eingestellt und weiterverarbeitet werden kann.

Die elektronische Präsenzbeurkundung ermöglicht damit eine effizientere Gestaltung der Arbeitsabläufe im Notariat. Insbesondere entfallen sowohl das Ausdrucken der Urkunde für den Beurkundungstermin als auch das anschließende Einscannen zur Verwahrung in der elektronischen Urkundensammlung.

Grundsätzlich können alle notariellen Urkunden auf diese Art errichtet werden. Ausgenommen sind lediglich Verfügungen von Todes wegen, die weiterhin papierförmig zu errichten sind, da die Verwahrung durch die Nachlassgerichte derzeit papiergebundene Urkunden erfordert.

Ob das elektronische Verfahren oder das bewährte papierförmige Verfahren genutzt wird, obliegt dem Ermessen der Notarin oder des Notars.

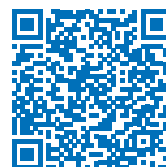
Der vorliegende Beitrag greift fünf Themenbereiche rund um das Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung auf, die insbesondere in der Anfangsphase der praktischen Umsetzung besonders häufig an die Bun-

desnotarkammer herangetragen wurden. Weiterführende Informationen finden sich in dem Rundschreiben Nr. 4 / 2025 der Bundesnotarkammer.

I. Technische Ausstattung und Einrichtung

Für die Durchführung werden neben einem Computer mit XNP-Zugriff (Modul „eBeurkundung“) und einem Textverarbeitungsprogramm lediglich eine Signaturkarte samt Kartenlesegerät und ein Unterschriften-Pad benötigt. Einzig notwendige Neuanschaffung dürfte demnach ein Unterschriften-Pad sein.

Die kompatiblen Geräte sind in der Onlinehilfe der Bundesnotarkammer aufgeführt: <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/ebeurkundung>



Ergänzend kann es sich anbieten, im Beurkundungsraum einen externen Bildschirm zu nutzen. Auf diesem kann der Inhalt der Urkunde für die Beteiligten sichtbar gemacht und zugleich der Vorgang der Unterschriftsleistung transparent dargestellt werden.

II. Einrichtung und Durchführung der eBeurkundung

Die Urkunde wird über die Signaturanwendung „eBeurkundung“ in XNP signiert. Vor der erstmaligen Nutzung ist die Anwendung einzurichten (z. B. hinsichtlich der verwendeten Ablageorte und der Unterschriften-Pads). Zur Veranschaulichung finden sich in der Onlinehilfe Demonstrationsvideos zur Einrichtung der Anwendung und Durchführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung.

III. Siegelgrafiken

Gemäß § 14a DNot kann auf elektronischen Urkunden eine grafische Wiedergabe des Amtssiegels abgebildet werden. Der Begriff der Wiedergabe dürfte dabei implizieren, dass eine weitestgehende bildliche Übereinstimmung zum physischen Amtssiegel besteht. Für den Bezug der Siegelbilder kann es sich daher anbieten, Kontakt mit den Herstellern der (physischen) Amtssiegel aufzunehmen.

IV. Vollmachten

Vollmachten sollten im Rahmen der elektronischen Präsenzbeurkundung in aller Regel in Form einer Niederschrift im Rahmen einer Beurkundung errichtet werden. Von der Form der Unterschriftsbeglaubigung, z. B. unter Vorsorgevollmachten, ist dringend abzuraten. Der Grund dafür ist, dass bei elektronischen Urkunden keine „geborene“ Urschrift existiert. Denn eine elektronische Urkunde besitzt keine Unikateigenschaft, da sie durch Kopiervorgänge beliebig oft vervielfältigt werden kann, ohne dass die Ursprungsdatei und die Vervielfältigungen voneinander unterschieden werden könnten. Aus diesem Grund existiert bei elektronischen Urkunden lediglich eine „gekorene“ Ur-

schrift durch die Fiktion des § 45 Abs. 3 BeurkG. Diese gekorene Urschrift ist nicht verkehrsfähig, da lediglich das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrte Dokument als Urschrift gilt. Mithin kann durch eine elektronische Urkunde kein Rechtsschein i. S. d. § 172 BGB begründet werden. Eine solche Rechtsscheinwirkung setzt jedenfalls derzeit zwingend eine papierförmige Urkunde voraus. Deshalb würde die Verwendung einer elektronischen Vollmachtsurkunde im Rechtsverkehr voraussetzen, dass von dieser zunächst eine papierförmige Ausfertigung erteilt wird, der ein Rechtsschein nach § 172 BGB zukommt. Eine elektronische Ausfertigung existiert zum derzeitigen Zeitpunkt nicht. Die Erteilung einer Ausfertigung ist nach den Vorgaben des Beurkundungsgesetzes nur bei Niederschriften möglich (§§ 47, 49 BeurkG). Bei Vermerkurkunden i. S. d. §§ 39 ff. BeurkG ist dies nicht möglich. Die Errichtung einer Vollmachtsurkunde als elektronische Vermerkurkunde würde daher zwar zu einer wirksamen Errichtung der Vollmacht führen. Allerdings ist es nicht möglich, daraus einen verkehrsfähigen Rechtsscheinträger zu generieren. Deshalb sollten Vollmachten im Rahmen der elektronischen Präsenzbeurkundung als Niederschriften errichtet werden.

V. Erbausschlagung

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung enthält neben den Regelungen zum elektronischen Präsenzverfahren auch allgemeine Verfahrenserleichterungen. Hervorzuheben ist die Neufassung des § 130 Abs. 2 BGB. Danach wird eine form- und empfangsbedürftige Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, künftig bereits durch den Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift wirksam. Nach bislang herrschender Meinung war hierfür der Zugang des Originals oder einer Ausfertigung erforderlich. Diese Erleichterung gilt nicht nur für elektronische Erklärungen, ist jedoch für die Reduktion von Medienbrüchen bei

originär elektronischen Urkunden von zentraler Bedeutung.

Aufgrund der Änderung des § 130 Abs. 2 BGB ist es nunmehr möglich, dass notariell beurkundete oder öffentliche beglaubigte Erbausschlagungserklärungen auch in Form einer elektronischen beglaubigten Abschrift rechtswirksam zugehen können. Bislang war dafür der Zugang einer Ausfertigung oder der Urschrift notwendig. In diesem Zusammenhang ist nicht abschließend geklärt, ob § 14b Abs. 1 FamFG nunmehr der papierförmigen Übermittlung durch eine Notarin oder einen Notar entgegensteht. Sollte die Notarin oder der Notar die Einreichung der Erbausschlagungserklärung an das Nachlassgericht übernehmen, dürfte aus Gründen der notariellen Vorsicht die Übermittlung als elektronische beglaubigte Abschrift angezeigt sein.

Alternativ ist es nach wie vor möglich, dass die Ausschlagenden selbst die Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht übermitteln. Die Gesetzesbegründung stellt insofern ausdrücklich klar, dass durch die Neuregelung keine Pflicht zur Einreichung durch die Notarin oder den Notar begründet wird. Wenn die Einreichung beim Nachlassgericht durch die Erklärenden selbst erfolgt, dann findet § 14b FamFG keine Anwendung. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut, wonach die Norm nicht für Naturalbeteiligte gilt. Bei einem solchen Vorgehen dürfte sich die papierförmige Errichtung der Urkunde anbieten, da diese den Beteiligten für den Einwurf im Fristenbriefkasten mitgegeben werden kann. 

>> Über den Autor

Dr. Cornelius Kniepert ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Thüringen und derzeit als Referent bei der Bundesnotarkammer in Berlin u. a. für die elektronische Präsenzbeurkundung zuständig.



Foto: Thapana Onphalai / iStock / Getty Images Plus via Getty Images

IST IHR NOTARBÜRO SICHER AUFGESTELLT?

Die von immer professioneller agierenden und zunehmend international organisierten Cyberkriminellen ausgehenden Gefahren für die Vertraulichkeit, die Integrität, die Authentizität und die Verfügbarkeit von Daten und Informationen steigen rapide an. Die Abwehr der von diesen Cyberkriminellen ausgehenden Gefahren ist für Unternehmen und Organisationen daher schon lange eine dauerhafte Aufgabe.

Neben dem bereits blühenden Schwarzmarkt für Managed Cyber Attacks hat insbesondere der verstärkte Einsatz Künstlicher Intelligenz – etwa bei Phishing-E-Mails oder Ransomware-Angriffen – die Gefährdungslage weiter verschärft. Angriffe lassen sich heute mit vergleichsweise geringem technischem Know-how vorbereiten und durchführen. Entsprechend wächst die Zahl der Unternehmen in Deutschland, die Opfer eines Cyberangriffs werden – unabhängig von Branche oder Größe.

Informationssicherheit ist nie zu 100 % erreichbar. Weltweit werden täglich zahlreiche kritische Schwachstellen in IT-Anwendungen und IT-Systemen namhafter Anbieter entdeckt. Bis die Anbieter die Schwachstellen beheben können und die Sicherheitspatches auf den IT-Geräten im lokalen Netzwerk installiert sind, können Tage oder sogar Wochen vergehen. In dieser Zeit können die Schwachstellen ausgenutzt werden. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Informationssicherheit nur dann wirksam ist, wenn sie ganzheitlich gedacht wird. Sinnvoll ist dabei eine Betrachtung entlang der drei miteinander verbundenen Disziplinen **Prävention**, **Detektion** und **Reaktion**, die gemeinsam den gesamten Lebenszyklus eines Sicherheitsvorfalls abbilden.

Prävention: Gut aufgestellt sein ...

Die von der Bundesnotarkammer im Jahr 2022 veröffentlichte Handreichung *IT-Sicherheit für Notarinnen und Notare sowie deren Beschäftigte* (<https://www.bnotk.de/intern/datenschutz/handreichung-it-sicherheit>) adressiert anhand einiger ausgewählter grundsätzlich zu

ergreifender Maßnahmen im Wesentlichen die Disziplin der Prävention.

- >> In Teil I der Handreichung werden allgemeine Sicherheitshinweise gegeben, um das Bewusstsein für Informationssicherheit zu stärken und einen ersten Einblick in typische Sicherheitsrisiken und deren Folgen zu vermitteln.
- >> Teil II beschreibt konkrete technische und organisatorische Maßnahmen, die bei Planung, Implementierung und Betrieb von IT-Systemen und -Anwendungen zu berücksichtigen sind, um ein Mindestmaß an Informationssicherheit zu erreichen. Doch erst, wenn in enger Zusammenarbeit mit der internen IT, den Systemhäusern und weiteren Sicherheitsexperten umfassende präventive Maßnahmen geplant und umgesetzt werden, die den jeweiligen Schutzbedarf und die lokalen Gegebenheiten des Unternehmens oder der Organisation berücksichtigen, ist man gut aufgestellt.

Detektion: Gut informiert sein ...

Bildlich gesprochen steht die „Tür der Informationssicherheit“ stets einen kleinen Spalt offen. Umso wichtiger ist es, frühzeitig zu erkennen, ob dieser Spalt für einen Angriff genutzt wird oder bereits genutzt wurde.

Technische Sicherheitssysteme, wie z. B. richtig konfigurierte Firewalls und aktuelle Virens Scanner, helfen dabei, Angriffsversuche abzuwehren und schlagen in der Regel Alarm, wenn Ihre IT-Systeme angegriffen werden. Detektion bedeutet jedoch mehr als das Erkennen laufender Angriffe. Ebenso entscheidend ist die systematische Identifikation von Schwachstellen, bevor diese zu Sicherheitsvorfällen führen.

Ein zentrales Element der Detektion sind auch die Notarinnen und Notare selbst sowie ihre Mitarbeitenden. Ein geschultes Auge für Phishing-E-Mails, Social-Engineering-Versuche oder ungewöhnliche Systemreaktionen ist ein wesentlicher Sicherheitsfaktor. Darüber hinaus erhöht die regelmäßige Überprüfung der IT-Landschaft durch unabhängige Dritte – etwa im Rahmen von Schwachstellenanalysen – die Informationssicherheit erheblich.

Planen Sie gemeinsam mit Ihrer internen IT, dem Systemhaus Ihrer Wahl und weiteren Sicherheitsexperten, wie Schwachstellen und Angriffe auf diese Schwachstellen rechtzeitig erkannt werden können, bevor ein Schaden entsteht.

Reaktion: Gut vorbereitet sein ...

Zur Prävention gehört auch die Vorbereitung auf den Ernstfall. Bereits im Vorfeld sollten Antworten auf Fragen wie „Wie reagiere ich auf einen erfolgreichen Angriff?“ oder „Wie bewältige ich die Folgen möglichst schnell und geordnet?“ gefunden werden. Denn bei einem Sicherheitsvorfall ist Zeit ein entscheidender Faktor.

Empfehlenswert ist es, gemeinsam mit der betreuenden IT klare Abläufe zu

definieren und diese in einem Notfall- oder Incident-Response-Playbook festzuhalten. Zentrale Fragestellungen sind dabei:

>> Was ist zu tun?

Eine Sofortmaßnahme sollte etwa die umgehende Trennung der Geräte vom Netzwerk und vom Internet sein. Auch das Ändern von Kennwörtern und Zugangsdaten ist eine Sofortmaßnahme.

>> Wen muss ich informieren?

Um die Auswirkung eines erfolgreichen Angriffs so weit wie möglich einzudämmen, sind Ihr lokaler Systemadministrator und Ihr Systemhaus sicher die ersten Ansprechpartner. Erstellen Sie sich außerdem auch eine Liste weiterer potenzieller Adressaten, z. B. den Datenschutzbeauftragten, falls der Verdacht besteht, dass personenbezogene Daten betroffen sein könnten, oder die Kriminalpolizei. Erkundigen Sie sich, welche Meldepflichten Sie befolgen müssen. Auch Ihre regionale Notarkammer hat ein berechtigtes Interesse, über den Vorfall informiert zu werden. Die Kontaktdaten sollten auch offline verfügbar sein, da Sie bei einem Incident womöglich keinen Zugriff mehr auf Ihre IT-Systeme haben könnten.

>> Wie sichere ich Beweise?

Die Beweissicherung fängt mit der Dokumentation des Vorfalls an. Holen Sie sich ggf. Experten dazu, die Sie tatkräftig dabei unterstützen können.

Nachdem der direkte Angriff abgewehrt werden konnte, ist es wichtig, so schnell wie möglich wieder in den geschäftlichen Alltag zurückzufinden. Zur Reaktion zählt daher auch, genau das umzusetzen, was Sie zur Prävention geplant haben: sichere IT-Systeme neu aufsetzen, Datensicherungen einspielen und natürlich, die nun bekannte Spalte in der Tür zu Ihrem Notariat schließen.

Fazit: Informationssicherheit beginnt mit Prävention, Detektion und Reaktion, hat aber leider kein Ende. Nur durch konsequente kontinuierliche Verbesserungen behalten Sie das Risiko im Blick und vermeiden, das nächste Opfer von Cyberkriminellen zu werden. 

>> Über den Autor

Dr. Hans-Günter Gaul ist als Chief Operating Officer in der IT-Leitung verantwortlich für die Bereiche Cyber Security, Einkauf und Prozessmanagement sowie die Budget- und Personalbedarfsplanung der IT-Abteilung.



Foto: anyaberkut / iStock / Getty Images Plus via Getty Images

AUF EIN WORT MIT ...



Foto: PicturePeople Fotostudio, München

Dr. Andreas Bernert, Notar a. D.

Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI) in Würzburg

„Die Geburtsstunde des Deutschen Notarinstituts schlug im Jahr 1992 in Dresden: Auf der damaligen Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer fiel die Entscheidung, ein eigenes wissenschaftliches Institut für die notarielle Praxis zu gründen.“

Das Interview wurde geführt von Dr. Sophie Godt-Nordhues, Notarassessorin im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

In unserer Rubrik „Auf ein Wort mit ...“ dürfen wir Ihnen in dieser Ausgabe Herrn Dr. Andreas Bernert, Notar a. D., vorstellen. Er ist Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts (DNotI), einer wissenschaftlichen Einrichtung der Bundesnotarkammer in Würzburg. Seit April 2024 ist er zudem als Host des Podcasts des DNotI auch über den notariellen Berufsstand hinaus zu etwas Bekanntheit gelangt. Er stammt ursprünglich aus Landshut in Niederbayern und lebt mit seiner Familie in Würzburg.

Wann wurde das Deutsche Notarinstitut gegründet und aus welchen Gründen?

Die Geburtsstunde des Deutschen Notarinstituts schlug im Jahr 1992 in Dresden: Auf der damaligen Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer fiel die Entscheidung, ein eigenes wissenschaftliches Institut für die notarielle Praxis zu gründen. Bereits ein Jahr später nahm das Institut seine Arbeit auf – von Beginn an in Würzburg, zunächst allerdings noch in eher bescheidenen Räumlichkeiten in der Kaiserstraße. Als ich selbst im Jahr 2024 an einer Generalversammlung der Bundesnotarkammer teilnahm, die erneut in Dresden stattfand, schloss sich für mich ein besonderer Kreis. In seiner Begrüßung wünschte der Präsident der Notarkammer Sachsen der Versammlung dieselbe Weitsicht und dasselbe Geschick wie 1992, als man sich zur Gründung des Deutschen Notarinstituts, das DNotI, entschloss. Dass diese Entscheidung zur Gründung des DNotI auch mehr als dreißig Jahre später noch ausdrücklich hervorgehoben wird, hat mich als Geschäftsführer sehr berührt und zusätzlich motiviert.

Die Gründe für die Einrichtung des Instituts kann man in einem Beitrag von Norbert Frenz in der Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Deutschen Notarinstituts aus dem Jahr 2018 nachlesen. Der Beitrag – übrigens über den Literaturdienst des DNotI erhältlich – ist ausgesprochen lesenswert und wärmt Freundinnen und Freunden des DNotI das Herz.

Zum einen nahm Anfang der 1990er-Jahre die Zahl grenzüberschreitender Sachverhalte spürbar zu. Notarinnen und Notare sahen sich immer häufiger mit Fällen konfrontiert, in denen ausländisches Recht oder internationales Privatrecht eine Rolle spielte. Diese Sachverhalte wollten sie ebenso sorgfältig bearbeiten wie rein inländische Fälle. Das internationale Privatrecht gehörte damals jedoch noch deutlich weniger zum festen Kanon der juristischen Ausbildung als heute – ein struktureller Unterstützungsbedarf war also offensichtlich. Bezeichnend ist, dass die allererste Anfrage an das DNotI tatsächlich eine Frage des internationalen Privatrechts betraf. Und auch heute noch ist das Referat für IPR und ausländisches Recht mit ca. 2.000 Anfragen pro Jahr sehr gut ausgelastet. Ein weiterer Grund bestand in der soeben erfolgten Wiedervereinigung Deutschlands, die gerade in den Anfangsjahren des Instituts zu zahlreichen Anfragen führte. Lange Zeit gab es am DNotI ein eigenes Referat für Fragen des Rechts der Wiedervereinigung. Formal wurde das Referat wegen starken Rückgangs dieser Anfragen vor ein paar Jahren aufgelöst, aber noch immer erreichen uns einzelne Fragen, etwa zum Umgang mit Rechtsinstituten des Rechts der ehemaligen DDR, die in Grundbüchern aufgefunden werden.

Wie ist das DNotI strukturiert?

Am Deutschen Notarinstitut sind vier Referate eingerichtet, die gemeinsam das gesamte Spektrum notarieller Fragestellungen abdecken.

Referat I ist das größte Referat des Instituts. Es bearbeitet Fragen des Immobilienrechts und des Beurkundungsrechts sowie all jene Fälle, die zwar in den Zuständigkeitsbereich des DNotI fallen, sich aber keinem anderen Referat eindeutig zuordnen lassen. Neben der hohen Fallzahl im Immobilienrecht erklärt gerade diese Auffangfunktion die Größe des Referats. Entsprechend bunt ist das Themenspektrum – gelegentlich landen dort auch eher kuriose Fälle, zuletzt zum Eisenbahnrecht. Referat II bearbeitet Anfragen zum Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zum Steuerrecht. Referat III ist zuständig für internationales Privatrecht und ausländisches Recht, und Referat V übernimmt das Erb- und Familienrecht, daneben auch das Höferecht und bestimmte Teile des Sozialrechts. Nach der Auflösung von Referat IV (Recht der Wiedervereinigung) haben wir die Nummerierung der anderen Referate beibehalten, Referat V blieb also Referat V.

Insgesamt beschäftigt das Institut derzeit 22 Juristinnen und Juristen, eine Büroleiterin, fünf Sekretärinnen, eine Bibliothekarin und einen IT-Systemadministrator. Unterstützt werden Sekretariat und Juristen-Team durch derzeit 15 studentische Hilfskräfte.

Von den 22 Juristinnen und Juristen sind zwölf fest am Institut angestellt, darunter einige in Teilzeit. Acht Juristen sind Notarassessoren. Hinzu kommen zwei bereits zu Notaren ernannte Kollegen, die dem Institut weiterhin unentgeltlich verbunden sind. Sie unterstützen das Institut punktuell bei Spezialfällen, etwa zum Insolvenzrecht, zu bestimmten Bereichen des öffentlichen Rechts und zum Recht der Wiedervereinigung. In das laufende operative Geschäft sind beide aber nur gelegentlich eingebunden.

Wie viele Anfragen werden jährlich an das DNotI gerichtet?

Im Jahr 2025 haben das DNotI insgesamt 6.441 Anfragen erreicht. In den beiden Vorjahren 2023 und 2024 lagen die Zahlen mit jeweils 6.880 Anfragen etwas höher, bewegten sich insgesamt jedoch innerhalb einer normalen Schwankungsbreite. Über die letzten Jahre hinweg ist das Anfrageaufkommen insgesamt bemerkenswert konstant geblieben. Lediglich im Jahr 2020 war pandemiebedingt ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

Die Anfragen werden in der Regel in Form eines schriftlichen Gutachtens beantwortet. Bei Eilfällen oder wenn der Sachverhalt klärungsbedürftig ist, werden die Anfragen telefonisch mit den Notarinnen oder Notaren erörtert. Nach meiner Er-

fahrung wird der persönliche telefonische Austausch von vielen Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzt.

Was sind die fünf „Dauerbrennerthemen“ beim DNotI?

Wenn Assessorinnen und Assessoren am DNotI ankommen, sage ich ihnen im Rahmen des Onboardings gerne, dass sie am Institut nun den „Giftschrank“ kennenlernen. Gemeint sind damit all jene Bereiche des notariellen Kanons, die in der Praxis wegen ihrer Komplexität gern gemieden werden – sofern man die Wahl hat.

Dazu zählen insbesondere Detailfragen zur Vor- und Nacherschenschaft sowie zu Vorkaufsrechten. Regelmäßig erreichen uns außerdem Anfragen zu städtebaulichen Verträgen und zur Umschreibung von Vollstreckungsklauseln. Ein weiterer Dauerbrenner ist das Wohnungseigentumsrecht, ebenso wie das Bauträgerrecht. Aus dem Gesellschaftsrecht ist vor allem das Thema der Gesellschafterliste zu nennen. Und schließlich hat auch das Inkrafttreten des MoPeG zum 1. Januar 2024 für eine Vielzahl zusätzlicher Anfragen am Institut gesorgt – ein Thema, das die Praxis weiterhin intensiv beschäftigt.

Seit dem Jahr 2024 veröffentlicht das DNotI einen wöchentlichen Podcast. Wie läuft es damit, und hast Du noch Ideen zur Weiterentwicklung?

Die Hörerzahlen sind erfreulicherweise auf ein Niveau gestiegen, auf das ich – angesichts der Größe des Berufsstandes – doch recht stolz bin. Wir liegen bei etwa 1.000 Hörerinnen und Hörern pro Folge. Manchmal muss ich daran bei Aufnahmen einzelner Folgen denken und stelle mir dann vor, alle würden vor mir in einem Vortragssaal sitzen. Da läuft es mir dann schon noch gelegentlich kalt den Rücken herunter. Wir haben jetzt auch schon knapp 100 Folgen veröffentlicht und erhalten immer noch viel positives Feedback aus der Hörerschaft. Für 2026 plane ich, häufiger Notarinnen und Notare in den Podcast einzuladen, sodass wir die Rechtsfragen, die wir besprechen, durch Praxisberichte anreichern können. Ich denke, hieraus ergibt sich für die Hörerinnen und Hörer ein echter Mehrwert. Damit die gemeinsamen Aufnahmen funktionieren, werden wir uns technisch so aufstellen, dass wir künftig Folgen auch auf Distanz aufnehmen können. Bei der Gelegenheit sei mir eine kleine Vorwarnung gestattet: Die ein oder andere Kollegin und der ein oder andere Kollege wird demnächst von mir für eine solche Aufnahme angefragt werden. Ich hoffe auf viele Zusagen und bedanke mich jetzt schon für die Mitwirkung!



DNotI-Podcast
auf Spotify



DNotI-Podcast
auf Apple

VERSCHTE DENES



Foto: ARMMY PICCA / iStock via Getty Images

GEBURTSTAGS- MITTEILUNGEN

Notar a. D. Dr. Arnold Sieveking

Wir übermitteln Herrn Notar a. D. Dr. Arnold Sieveking, ehemaliger Präsident der Hamburgischen Notarkammer, unsere herzlichen Glückwünsche zu seinem 90. Geburtstag, den er am 3. Februar 2026 feierte. Herr Dr. Arnold Sieveking wurde im Jahre 1968 zum Notar in Hamburg ernannt und trat in eine Sozietät in der Hamburger Innenstadt ein.

Der Jubilar kann auf jahrzehntelange Standesarbeit mit außerordentlichem Engagement zurückblicken. Er wurde 1975 in den Vorstand der Hamburgischen Notarkammer gewählt und war von 1987 bis 1999 ihr Präsident. In diesen Jahren prägte er das Hamburgische Notariat nachhaltig. Zudem war er Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer und hat sich in der Zeit des Übergangs in den neuen Bundesländern verdienstvoll für unseren Berufsstand eingesetzt.

Wir gratulieren Herrn Notar a. D. Dr. Arnold Sieveking ganz herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre alles Gute.

IMMER AUF DEM NEUESTEN STAND MIT DEM IT NEWSLETTER

Die IT-Organisation der Bundesnotarkammer versickt einmal im Monat den kostenlosen IT Newsletter an Notarinnen und Notare, sowie insbesondere auch an alle Mitarbeitenden in den Notarbüros, die die Software-Lösungen der Bundesnotarkammer anwenden. Ziel ist es, Sie regelmäßig, direkt und zuverlässig mit Informationen zu neuen Produkten, neuen Modulen und Funktionen, Innovationen sowie dem Einsatz neuer Technologien auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus enthält der IT Newsletter Beiträge zur fortschreitenden Digitalisierung des Notariats sowie zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Cyber Security. So bleiben die Leserinnen und Leser stets auf dem neuesten Stand und erhalten wertvolle Impulse für ihre tägliche Arbeit.

Vorteile auf einen Blick

- >> Übersichtliche Informationen zu unseren Software-Lösungen, wie XNP oder XNotar sowie zu Modulen, Registern, Verzeichnissen und Archiven
- >> Informationen aus erster Hand zur Digitalisierung des Notariats
- >> Praktische Tipps für ein noch effizienteres Arbeiten mit unseren Lösungen direkt im E-Mail-Postfach

Jetzt anmelden unter: <https://www.bnotk.de/intern/it-newsletter>



BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



31.

DEUTSCHER NOTARTAG
2026 | BERLIN

NOTARIAT IM WANDEL
—
VERTRAUEN IM DIGITALEN ZEITALTER

SAVE
THE
DATE!

26. – 27.11.2026
bcc Berlin Congress Center

SAVE
THE
DATE!

 **BUNDESNOTARKAMMER**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Herausgeber

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

T. +49 30 383866-0
E. info@bnotk.de

www.bnotk.de

Schriftleiter

Notar a. D. Michael Uerlings, Bonn

Redaktion

Notarassessorin Dr. Sophie Godt-Nordhues, Berlin

Grafik | Design

Isabel Krüger, Berlin

Druck

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn

Fotos Umschlag

pixelfit / E+ via Getty Images
Simon Asquith / EyeEm via Getty Images